**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 23

Rubrik: Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Affordarbeit, Lohnabzug,

Verbot dem Arbeiter für Arbeitsplat, Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Lieferung der Betriebstraft etwas zu verrechnen,

Décompte,

Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus bem Dienftverhaltnis,

Wöchnerinnenschut,

Beschäftigung jugendlicher Personen,

Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltang der von ihnen geöffneten Kaffen, Kantonale Einigungkstellen,

Aufsicht durch Gewerbekommissionen und Oberaufsicht der Kantone und des Bundes ähnlich derzenigen bei den staatlichen Lehrlingsgesetzen,

Milde Stratbestimmungen für einsache Verletzungen des Gesetes, die keiner Absicht, besonderen Nachlässigteit oder niederen Gesinnung entspringen. Sie sind auf Antrag der genannten Gewerbekommissionen zu verhängen.

#### c) Tarifvertiäge.

Bestimmungen, die sich von der allgemeinen oder Spezialgesetzgebung entbinden. Sie sollten, soweit dies für einen Beruf zutreffend ist, die unter b angeführten Berhältnisse ordnen. Die Regelung weiterer Punkte soll zulässig sein.

Weitgehende Selbstverwaltung ist auch hier erste

Bedingung.

- Die behördliche Genehmigung soll soweit gehen können, daß der Tarisvertrag unter gewissen Bedingungen obligatorisch für alle im Beruf Tätigen erklärt werden kann.
- d) Je nach Bedürsnis: Cidgenössische Spezialbestimmungen (Verordnungen) für bestimmte mit gleichen oder ähnlichen Verhättnissen arbeitende Gruppen soweit sie keine behördlich anerkannten Tarisverträge haben z. B.
- 1. Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker. (Arbeiten die von der Witterung abhängen und außerhalb von Werkstätten geleistet werden,)
- 2. weitere Baugewerbe auch mit Werkstättebetrieb: Hafner, Installateure, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Maler, Schreiner, Tapezierer,
- 3. Bader, Ronditoren, Metzer,
- 4. Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder,
- 5. Bekleidungsgewerbe, wobei die Frage der Schaffung eines eidgen. Gesches für die weiblichen Berufsarten nach Analogie der bestehenden kantonalen Gesetze vorbehalten bleibt.

#### 6. Bertehrsgewerbe.

Hier ist den paritätischen Berufsorganisationen weitgehende Selbstverwaltung zuzusichern.

Mit einer allgemein obligatorischen Unterstellung der Gewerbe unter das Unfallversicherungsgesetz der grundsätzlich zuzustimmen ist, ist vorerst zuzuwarten dis die Ersahrungen mit dem in nächster Zeit in Kraft tretenden Gesetze, namentlich betr. den Kostenpunkt der Prämien vorliegen.

Bu gleicher Zeit mit dem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben sollen auch die Bundesgesetze oder gesetzlichen Ergänzungen betr. die Berussgenoffenschaften, unsauterer Bettbewerb, Hausierwesen, Ausverkausswesen zc., siehe Heft XXV der Gewerblichen Zeitsragen, bei den eidgen. Räten zur Beratung gelangen.

## Uerbandswesen.

Der Schweizer. Hafnermeisterverband hat in seiner letten Generalversammlung den Beschluß gesaßt, eine heiztechnische Kommission zu ernennen, die den Mitgliedern in technischen Fragen an die Hand gehen und die Anwendung des Kachelofens überhaupt heben soll. Diese Kommission hat sich nun konstituiert. Diesbezügliche Fragen sind an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Knecht, Hafnermeister in Baden, zu richten.

Gine Anleitung für die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts nach dem neuen 3.-G.-B. hat der Hand werker- und Gewerbeverein Richterswil an sämtliche dortige Bauhandwerker versandt, damit diese lernen, wie die Sache anzupacken ist. Es ist dies ein begrüßenswertes Vorgehen, das namentlich dann für die Bauhandwerker von Wert ist, wenn sie von diesem gesetzlichen Rechte auch Gebrauch machen.

# Ausstellungswesen.

Die permanente Ausstellung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Zürich wird auf Mitte Oktober in Zürich eröffnet. Der leitende Ausschuß bestellte die Ausstellungskommission aus den Mitgliedern: Taubenberger, Zentralpräsident; Kunzmann, Vizepräsident; Alder, Zentralsekretär; A. Müller, Ingenieur, Zollikon; A. Restle, Schreiner, Zürich.

# Verschiedenes.

Ründigung im Gipfer- und Malergewerbe der Schweiz. Im Gipfer- und Malergewerbe der ganzen Schweiz besteht die Gepflogenheit, — sowohl bei den Meistern als bei den Arbeitern, — daß Entlassungen und Austritte zu jeder Zeit (zu jeder Tagesstunde sogar) erfolgen können. Es besteht keine Kündigungsfrist. Nach dem alten Obligationenrechte waren solche Gepflogen- heiten von den Gerichten zu respektieren. Ste genossen als sthung oder Ortsgebrauch ohne weiteres Rechtskraft.

Das gewerbliche Schiedsgericht Olten hat letzter Tage in zwei Fällen festgestellt, daß das unter dem neuen Rechte nun nicht mehr ohne weiteres der Fall ift. Das neue Obligationenrecht hat den Ortsgebrauch und die Ubung bei der Kündigung ausgeschaltet. Das Wegbedingen der Kündigungsfrist muß in jedem Falle zum Beftand des Vertrages gemacht werden, um Geltung zu haben. Es muß dem Arbeiter sofort in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht werden, und wenn ein Meifter einen Arbeiter ohne Kündigung entläßt, so muß vor Bericht bewiesen werden konnen, daß die gesetsliche Kundigungsfrift nicht galt, resp wegbedungen war. Das Schiedsgericht erachtet diesen Beweiß als erbracht, wenn ein Anschlag in der Werkstätte besteht, der darauf aufmerksam macht, daß keine Kündigung bestehe, ebenso wenn dies auf den Zahltagskouverts aufgedruckt steht oder in anderer Weise deutlich zur Kenninis aller gebracht wird. Der Beweis der Kenntnis des Wegbedingens der Kündigungsfrift kann natürlich auch durch Zeugen geführt werden, doch erfordert dies schon wieder mehr Umftande und Roften.

Das gewerbliche Schiedsgericht, das diese Händel zu beurteilen hat, empsiehlt deshalb den Gewerben, die keine Kündigungsfrist haben wollen, dies durch Anschlag in der Werkstätte oder durch Aufdruck auf den Zahltagskouverts für jedermann deutlich festzustellen. Es gilt dieser Hinweis auch für andere Gewerbe, in welchen

folche übungen bisher Geltung hatten.